

§ 2. Die Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in eine Hilfsklasse erfolgt durch die Eltern oder die Lehrer bei der K. Bezirks-Inspektion, in deren Bezirk die Kinder die Schule bisher besucht haben.

Bevor die Kinder angemeldet werden, sind deren Eltern oder die gesetzlichen Stellvertreter derselben durch den Klassenlehrer in geeigneter Weise, auf schriftlichem oder mündlichem Wege, hiervon zu verständigen.

Die Anmeldung hat mindestens 6 Wochen vor Schluß des Schuljahres zu geschehen.

Ein Zwang zum Besuche einer Hilfsklasse findet nicht statt.

§ 3. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die K. Lokalschulkommission auf Grund einer Prüfung der angemeldeten Kinder in bezug auf ihre körperliche und geistige Entwicklung.

Diese Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus dem K. Bezirksarzt, einem Mitgliede der K. Lokalschulkommission (Schulreferent oder Stadtschulinspektor), einem der K. Bezirks-Inspektoren und einem Lehrer besteht.

Sie findet vor Schluß oder nach Anfang eines Schuljahres statt.

§ 4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist in der Regel, daß dieses die allgemeine Volksschule bereits zwei Jahre ohne Erfolg besucht hat.

Doch können in besonderen Fällen auch solche Kinder Aufnahme finden, welche die allgemeine Volksschule kürzer oder länger als zwei Jahre besucht haben.

§ 5. Der Eintritt in eine Hilfsklasse erfolgt am Anfange des Schuljahres; ausnahmsweise kann derselbe auch noch im Laufe der ersten vier Wochen desselben gestattet werden.

§ 6. Die Schüler der Hilfsklassen können in die allgemeine Volksschule zurückversetzt werden, wenn sie sich geistig so entwickelt und gekräftigt haben, daß sie an dem gemeinsamen Unterrichte in derselben mit Aussicht auf Erfolg teilnehmen können.

Diese Rücküberweisung in die allgemeine Volksschule kann jedoch nur am Schlusse, bzw. am Anfange eines Schuljahres, nach vorausgegangener Prüfung, stattfinden.

§ 7. Die Schulverhältnisse der eine Hilfsklasse besuchenden Kinder werden in derselben Weise behandelt wie die der Kinder, welche die allgemeine Volksschule besuchen. Die Eltern sind daher verpflichtet, auch die Kinder in den Hilfsklassen zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten.

§ 8. Die Werktagsschulpflicht dauert für die Schüler der Hilfsklassen solange, wie für diejenigen der allgemeinen Volksschule. Doch können sie auf Wunsch der Eltern über die Zeit der Werktagsschulpflicht hinaus an dem Unterrichte in einer Hilfsklasse teilnehmen, wenn nicht besondere pädagogische oder andere Gründe ihre Entlassung zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfordern.

§ 9. Die Hilfsklassen sind für Kinder aller Religionsbekenntnisse bestimmt, haben also simultanen Charakter.

Sie sind derjenigen K. Inspektion der Simultanschule unterstellt, in deren Bezirk sie sich befinden.

§ 10. In den Hilfsklassen können Knaben und Mädchen, sowie auch zwei oder drei Jahrgänge unter einem Lehrer vereinigt werden, je nachdem es die Verhältnisse bedingen.

Trennung nach Geschlechtern in den höheren Jahrgängen wird für den Fall vorbehalten, daß pädagogische Erwägungen eine solche rätlich erscheinen lassen.

§ 11. In eine Hilfsklasse sollen in der Regel nicht viel mehr als 20 Kinder aufgenommen werden.

§ 12. Die Lehrer der Hilfsklassen erhalten, solange sie in derselben unterrichten, eine besondere jährliche Zulage; auch sind sie von der Verpflichtung in irgendeiner anderen Schulklasse Unterricht zu erteilen befreit.

§ 13. Die Unterrichtsgegenstände in den Hilfsklassen sind dieselben wie in der allgemeinen Volksschule: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anschauungsunterricht und Heimatkunde, Singen, Turnen.